

**Wassergenossenschaft Aigen-Voglhub
5351 Aigen-Voglhub**

**WASSERLEITUNGSORDNUNG
WLO**

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung 2006

Aigen-Voglhub im September 2005

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich §1 WLO	3
Anschluss §2 WLO	3
Versorgungsleitung §3 WLO	3
Hausanschlussleitung §4 WLO	4
Verbrauchsanlage §5 WLO	5
Wasserzähler §6 WLO	6
Wasserbezug §7 WLO	8
Beschränkung des Wasserbezuges §8 WLO	8
Wasserbezug von Nichtmitgliedern §9 WLO	9
Teilung einer Liegenschaft, Demolierung von Gebäuden §10 WLO.....	9

Anwendungsbereich **§1 WLO**

Die Wasserleitungsordnung, kurz WLO, findet auf die von der Wassergenossenschaft Aigen-Voglhut, kurz WGA-V, versorgten Liegenschaften Anwendung.

Anschluss **§2 WLO**

- (1) Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an das Versorgungsnetz der WGA-V erfolgen in der Regel nur für Mitglieder nach Erfüllung der Auflagen laut §3 der Satzungen der WGA-V.
- (2) In Absprache mit der WGA-V wird der Anschlusspunkt festgelegt.
- (3) Die Grabung und Freilegung der Versorgungsleitung, die Durchführung der Anbohrung und die Montage der Anbohrschelle, sowie der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung obliegt der WGA-V. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann sich die WGA-V hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure).
- (4) Ferner kann die WGA-V auf Antrag genehmigen, die Erdarbeiten für den Anschluss im Zuge der Verlegung der Hausanschlussleitung durch vom Eigentümer der Liegenschaft beauftragte Fachfirmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten dürfen jedoch nur in Anwesenheit eines Organes der WGA-V ausgeführt werden.
- (5) Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft.

Versorgungsleitung **§3 WLO**

- (1) Die Versorgungsleitung ist Teil des Hauptleitungsnetzes der WGA-V, für deren Instandhaltung sie zuständig ist.
- (2) Bei Instandhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen ist die WGA-V nicht an die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der

Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

- (3) Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung der WGA-V weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume und Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.
- (4) Ist die Versorgungsleitung auf Wunsch des Eigentümers einer Liegenschaft wegen baulicher Maßnahmen zu verlegen, so kann die WGA-V maximal die Hälfte der Kosten der Verlegung übernehmen.
- (5) Der Eigentümer einer Liegenschaft darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Versorgungsleitung vornehmen oder zulassen.
- (6) Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WGA-V melden.

Hausanschlussleitung **§4 WLO**

- (1) Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der WGA-V und der Verbrauchsanlage einer Liegenschaft und ist Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Sie beginnt mit dem Straßenventil und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, bei Objekten ohne Wasseruhr mit dem Absperrventil nach dem Hauseintritt oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle (zB Wasserzählerschacht).
- (2) Die Dimension der Hausanschlussleitung wird im Einvernehmen mit der WGA-V festgelegt.
- (3) Für eine Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird nur eine Hausanschlussleitung hergestellt.
- (4) Bei der Teilung einer Liegenschaft ist jeder Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Objekt eine eigene Hausanschlussleitung herstellen zu lassen.
- (5) Die Hausanschlussleitung besteht in der Regel aus einem Kunststoffdruckrohr PN10. Bei Straßenquerungen wird dieses Druckrohr in ein Schutzrohr, mindestens DN100, eingezogen. Die Herstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Eigentümer der Liegenschaft bzw. dessen Beauftragten und hat nach Ö-Norm B 2532 durch befugte Installationsunternehmen zu erfolgen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft.
Die Kosten für die Herstellung einer provisorischen Bauwasserentnahme noch vor der Errichtung der Hausanschlussleitung trägt ebenfalls der Eigentümer.

- (7) Der Eigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Hausanschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- (8) Die Absperrvorrichtung, welche die Hausanschlussleitung mit der Versorgungsleitung der WGA-V verbindet (Straßenventil), darf nur von Organen der WGA-V oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (9) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt dem Eigentümer der Liegenschaft, die Kosten trägt ebenfalls der Eigentümer. Die Arbeiten dürfen nur von befugten Wasserleitungsinstallateuren durchgeführt werden.
- (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Hausanschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt des Anschlusses verändern, bedürfen der Zustimmung der WGA-V. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WGA-V weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Hausanschlussleitung entstehen.
- (11) Die WGA-V ist berechtigt, die Arbeiten an der Hausanschlussleitung durch ihre Organe (Wassermeister ua.) zu überwachen, den Anordnungen dieser Organe ist Folge zu leisten. Dazu ist die WGA-V rechtzeitig über die Durchführung der Arbeiten zu informieren.
- (12) Die Wassergenossenschaft ist für den Fall, dass der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß den vorstehenden Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere die vorschriftsmäßige Herstellung der Hausanschlussleitung, nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Sie ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss auf das allernotwendigste Maß einzuschränken und die hiezu erforderliche Änderung der Hausanschlussleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn
 - a) die Hausanschlussleitung vorschriftswidrig hergestellt wurde
 - b) der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand ist und
 - c) wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wurden.
- (13) Der Besitzer der Hausanschlussleitung ist der Wassergenossenschaft für den Schaden verantwortlich, der durch seinen eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Missbrauch oder durch einen solchen Missbrauch einer Person entsteht, für welche er die Verantwortung nach den bürgerlichen Rechtsbestimmungen zu tragen hat.

Verbrauchsanlage §5 WLO

- (1) Die Verbrauchsanlage umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft

dienen. Die Verbrauchsanlage beginnt nach der Absperrvorrichtung beim Hauseintritt oder, wenn vorhanden, der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler oder einer definierten Übergabestelle.

- (2) Verbrauchsanlagen sind von einem befugten Installateur nach den Richtlinien der Ö-Norm B2531 und der Vorschrift der WGA-V herzustellen. Gemäß Pkt. 3.2. dieser Ö-Norm ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Absperrschieber, Rohrtrenner, Rückschlagventile oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. Verbrauchsanlagen sind so zu erstellen, dass während des Betriebes keine fremden Stoffe eindringen können (Einbau von Hauswasserfilter).
- (3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, welche die Geräte abschaltet, sobald die Voraussetzungen für den Betrieb nicht mehr gegeben sind.
- (4) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
- (5) Die Organe der WGA-V sind befugt, alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen innerhalb einer Liegenschaft zu überprüfen. Mängel sind vom Eigentümer innerhalb der von der WGA-V festgesetzten Frist zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (6) Die Anlage einer Liegenschaft muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit den Ö-Normen und der Wasserleitungsordnung der WGA-V entspricht, bzw. Störungen anderer Wasserabnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WGA-V ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für alle Schäden.

Wasserzähler §6 WLO

- (1) Bei Neuanschlüssen und Neubauten ist für den späteren Einbau eines Wasserzählers die entsprechende Einrichtung vorzusehen, bei bestehenden Anschlüssen wird im Falle einer Änderung an der Wasserinstallation dies ebenfalls empfohlen.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit

einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

- (3) Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar beim Eintritt der Hausanschlussleitung in das Gebäude zu situieren.
- (4) Bei Liegenschaften mit eingebautem Wasserzähler ist dieser vom Eigentümer der Liegenschaft gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die WGA-V einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Eigentümer annehmen. Der Eigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.
- (5) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Eigentümer der Liegenschaft auf dessen Kosten nach Angaben der WGA-V zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht auszuführen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung obliegt dem Eigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Mängel am Wasserzählerschacht sind innerhalb der von der WGA-V festgesetzten Frist zu beheben.
- (6) Die von einem Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.
- (7) Wird vom Eigentümer einer Liegenschaft mit Wasserzähler dessen Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der WGA-V ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Eigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ablesungsperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der WGA-V.
- (8) Wird bei Liegenschaften mit Verbrauchabrechnung Wasser ohne Zählung entnommen, so ist die WGA-V berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem jeweiligen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (9) Die Entfernung von Plomben an Wasserzählern ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WGA-V unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Eigentümer.
- (10) Der Eigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Eigentümer der Liegenschaft überlassen. Das Ergebnis

einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Abrechnung mit der WGA-V.

Wasserbezug §7 WLO

Aus der Hausanschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Beitrittserklärung zur WGA-V angeführten Zwecke entnommen werden.

- a) Es ist untersagt, den für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
- b) Die Weiterleitung auf andere Objekte oder Liegenschaften ist verboten.
- c) Das Betreiben von laufenden Hausbrunnen, Springbrunnen etc. mit Wasser aus der Versorgungsanlage ist nicht gestattet.
- d) Das Fließenlassen von Auslaufstellen während der Frostperiode ist nur im Notfall und nur nach Rücksprache mit der WGA-V gestattet. Generell sind die Leitungen vor Frosteinwirkung zu schützen, bzw. rechtzeitig vor Eintritt der Frostperiode zu entleeren.

Beschränkung des Wasserbezuges §8 WLO

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die WGA-V den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken bzw. unterbrechen.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangel auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, dass diese eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (2) lit. a) bis c) ist von der WGA-V nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der WGA-V vorgesehenen Weise.
- (5) Für Schäden, die dem Eigentümer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WGA-V nicht.

Wasserbezug von Nichtmitgliedern §9 WLO

- 1) Von Nichtmitgliedern darf ohne Genehmigung der Wassergenossenschaft weder direkt noch auf Umwegen Wasser aus der genossenschaftseigenen Wasserleitung entnommen werden. Bei ungerechtfertigter Wasserentnahme werden die angefallenen Kosten mit einem Zuschlag berechnet und dem Wasserbezieher zur Zahlung vorgeschrieben. Die Wassergenossenschaft behält sich darüber hinaus die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.
- 2) Auf Antrag eines Nichtmitgliedes kann vom Ausschuss ein befristeter Wasserbezug genehmigt werden. Die Abrechnung erfolgt über eine Wasseruhr, bei geringem Verbrauch ist eine Pauschalierung durch den Ausschuss zulässig. Zusätzlich anfallende Kosten sind dem Nutzer vorzuschreiben.

Teilung einer Liegenschaft, Demolierung von Gebäuden §10 WLO

- 1) Teilung einer Mitgliedsliegenschaft:
Bei Teilung einer Liegenschaft und Errichtung weiteren Objektes ist ein weiterer Wasseranschluss erforderlich. Die Anschlussgebühr ist entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.
- 2) Bei Demolierung eines Gebäudes bleibt der Genossenschaftsanteil auf der Liegenschaft erhalten solange der halbe Mindestwasserzins (Infrastrukturbeitrag) entrichtet wird. Auch eventuelle Herstellungskostenbeiträge müssen bezahlt werden.
Ein Anspruch gegenüber der Genossenschaft auf Rückgabe von erbrachten Leistungen besteht nicht.

- 3) Diejenigen Liegenschaftsbesitzer die eine Anschlussgebühr entrichtet haben, jedoch bisher nie ein Objekt und damit keinen Wasseranschluss errichtet haben, müssen den halben Wasserzins als Infrastrukturbeitrag entrichten. Auch eventuelle Herstellungskostenbeiträge müssen bezahlt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.4.2006 im Gasthof zur Wacht, Gemeinde Strobl.

Le2005